

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) der GRÜNER - Gruppe

(Stand: Juli 2017)

1. Allgemeines

a) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Grüner Systemtechnik GmbH & Co. KG, Grüner Hildburghausen GmbH sowie Grüner Produktions GmbH (nachfolgend: „Grüner“) und Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend: „Lieferant“) gelten ergänzend zu den sonstigen ausdrücklich vereinbarten besonderen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch bei vorbehaltloser Lieferungs- oder Leistungsannahme von Grüner nicht anerkannt, es sei denn, Grüner hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Grüner und dem Lieferanten, ohne dass Grüner im Einzelfall erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB kann der Lieferant unter www.gruener-systemtechnik.de einsehen.

2. Vertragsschluss

a) Bestellungen oder Lieferabrufe von Grüner sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen einer Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form.

b) Der Lieferant hat Bestellungen mittels Auftragsbestätigung unter verbindlicher Angabe von Preis, Lieferzeit und der Grüner-Bestellnummer binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen. Soweit Grüner durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten auf die Übermittlung einer Auftragsbestätigung verzichtet hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung durch vorbehaltlose Ausführung anzunehmen. Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang des Lieferabrufes in schriftlicher oder elektronischer Form widerspricht.

c) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant Grüner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

d) Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. bis zur vorbehaltlosen Ausführung der Bestellung ist Grüner berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

e) Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt ebenso als neues Angebot zum Vertragsschluss wie Auftragsbestätigungen, in denen zum ersten Mal Angaben zu Preis oder Lieferzeit erfolgen. Dieses neue Angebot

zum Vertragsschluss durch den Lieferanten gilt als von Grüner angenommen, soweit Grüner nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang des neuen Angebotes schriftlich oder in elektronischer Form widerspricht.

f) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von Grüner nicht gewährt, es sei denn, dies wurde zwischen Grüner und dem Lieferanten schriftlich ausdrücklich vereinbart.

g) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grüner nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.

3. Lieferung

a) Die bestellten oder abgerufenen Waren bzw. Dienst- und Werkleistungen sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern bzw. zu erbringen. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. die abnahmefähige vollständige Erbringung der Leistung. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.

b) Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Maßgabe der Klausel DDP (delivered duty paid – geliefert verzollt) der Incoterms 2010 an den von Grüner in der jeweiligen Bestellung oder dem Abruf benannten Bestimmungsort. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zum Eintreffen der Liefergegenstände am benannten Bestimmungsort bzw. bis zur Abnahme der vereinbarten Leistung.

c) Der Lieferant hat Grüner Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder Leistung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

d) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Grüner zu liefernder Unterlagen oder Waren kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen oder die Waren schriftlich gegenüber Grüner angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

e) Teillieferungen und -leistungen sind nur mit vorheriger Einwilligung von Grüner zulässig und müssen als solche besonders gekennzeichnet werden.

f) Jeder Lieferung oder Leistung ist zur weiteren Bearbeitung bei Grüner ein Lieferschein beizufügen, aus welchem insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer, Datum und Inhalt der Lieferung (z.B. Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., Anzahl) bzw. Art der Leistung, die vereinbarte Empfangs- und Abladestelle sowie etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Lieferung eindeutig hervorgehen. Bei Importlieferungen sind alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen und

Ursprungszeugnisse beizufügen. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

g) Sollten Analysenzertifikate oder sonstige Herstellungsunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart worden sein, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind Grüner zusammen mit der gelieferten Ware zu überlassen.

h) Soweit Grüner keine konkrete Verpackung vorgeben hat, hat der Lieferant die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme am Bestimmungsort entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen auf eigene Rechnung eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

i) Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten von Grüner oder etwaigen dem Lieferanten durch Grüner gesondert bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

j) Die Übereignung der Ware auf Grüner erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Grüner gelieferten Ware und für diese gilt.

4. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

a) Im Wareneingang wird Grüner Lieferungen lediglich auf Menge, Identität sowie offensichtliche Transport- und Lagerungsschäden überprüfen. Weitergehende Untersuchungen werden von Grüner im Wareneingang nicht geschuldet. Von Grüner anlässlich der Wareneingangskontrolle erkannte Mängel und Schäden wird Grüner dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

c) Später anlässlich des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erkannte Mängel oder Schäden an den Lieferungen sind dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

d) Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers von Grüner abzustellen.

e) Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

5. Preise / Rechnungsstellung / Zahlung

a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung und Transport bis zum vereinbarten Bestimmungsort sowie für Zölle, sind in diesen Preisen bereits enthalten. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

b) Rechnungen des Lieferanten sind stets mit der von Grüner bei der Bestellung vergebenen Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu versehen, andernfalls gilt die Rechnung als nicht zugegangen und die Zahlungsfrist beginnt nicht.

c) Zahlungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Ablieferung bzw. Ausführung der Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Grüner geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Grüner.

d) Bei Vorauszahlungen von Grüner hat der Lieferant auf Verlangen von Grüner eine angemessene Sicherheit, z.B. in Form einer Bankbürgschaft zu leisten, deren Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

e) Der Lieferant ist ohne Zustimmung von Grüner nicht berechtigt, Forderungen gegen Grüner an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant Forderungen gegen Grüner ohne die Zustimmung von Grüner an einen Dritten ab, kann Grüner mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

f) Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Grüner im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Qualitätssicherung des Lieferanten

a) Der Lieferant hat seine Herstell- und Prüfprozesse so einzurichten, dass die Auslieferung mangelfreier Erzeugnisse bzw. die Erbringung mangelfreier Leistungen gewährleistet und die zwischen Grüner und dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvorgaben eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich seiner Liefererzeugnisse oder Leistungen dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

b) Der Lieferant ist zur produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die Lieferungen und Leistungen umfassend und zuverlässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die entsprechenden Prüfungen mit Prüfergebnissen zu dokumentieren.

c) Bei Zulieferteilen für die Automobilindustrie hat der Lieferant die Rückverfolgbarkeit seiner Liefererzeugnisse durch entsprechende Kennzeichnungen sicherzustellen, um im Falle einer Auslieferung mangelhafter Erzeugnisse, diejenigen Erzeugnisse, die ebenfalls mangelhaft sein könnten, zuverlässig eingrenzen zu können. Die konkrete Ausgestaltung solcher Rückverfolgbarkeitspflichten bleibt gesonderten

Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Grüner vorbehalten.

d) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Grüner nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) vornehmen bzw. erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

e) Bezieht der Lieferant für die Herstellung der Liefererzeugnisse oder die Ausführung der Leistungen sowie die dementsprechende Qualitätssicherung selbst Material, Erzeugnisse oder Dienstleistungen, so trägt der Lieferant gegenüber Grüner die Verantwortung für die Qualität dieser Lieferungen und Leistungen. Es liegt im Verhältnis zu Grüner in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich dieser Vorlieferungen oder Vorleistungen sicherzustellen.

7. Gewährleistung

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Arbeiten frei von Mängeln sind, der vereinbarten Beschaffenheit, den geforderten Eigenschaften und sonstigen von Grüner gestellten und vom Lieferanten bestätigten Anforderungen entsprechen sowie für den von Grüner vorgesehenen und dem Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind.

b) Soweit es sich bei den bestellten Lieferungen oder Leistungen für den Lieferanten erkennbar um solche mit besonderen Anforderungen handelt, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen, die für die Automobilindustrie Verwendung finden, ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass seine an Grüner erfolgten Lieferungen oder Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

c) Sofern auf Seiten des Lieferanten Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anforderungen an das Liefererzeugnis bzw. die Leistung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich mit Grüner Kontakt aufzunehmen und die Zweifel bzw. Unklarheiten zu beheben.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, wie etwa §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 oder 479 BGB, längere Fristen zu Gunsten von Grüner vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung an Grüner bzw. Leistungserbringung gegenüber Grüner und erfolgter Abnahme.

e) Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Lieferanten gegenüber Grüner die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Lieferantenregress

a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Grüner innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Grüner neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Grüner ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Grüner seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Grüner (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor Grüner einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Grüner den Lieferanten benachrichtigen und unter entsprechender Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Grüner tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Die Ansprüche von Grüner aus Lieferantenregress gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Grüner oder durch weitere Abnehmer innerhalb der Lieferkette weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden bzw. durch Einbau oder Verbindung mit anderen Erzeugnissen in einem Gesamtprodukt Verwendung gefunden hat.

9. Haftung / Versicherung

a) Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

b) Für den Fall, dass Grüner von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Grüner von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. der vom Lieferanten erbrachten Leistung verursacht wurde und der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen Grüner gegenüber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet wäre.

c) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Grüner durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird Grüner den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

d) Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Risiken aus der Lieferung an oder Leistung gegenüber Grüner angemessen abdeckt.

e) Soweit es sich bei den vom Lieferanten gegenüber Grüner zu erbringenden Lieferungen um solche Erzeugnisse handelt, die im Automotive-Bereich Verwendung finden und zu Personenschäden führen können, empfiehlt Grüner dem Lieferanten zur eigenen Absicherung neben einer Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung zusätzlich auch den Abschluss einer Kfz-Rückrufkostenversicherung.

10. Schutzrechte

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist.

b) Wird Grüner von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Grüner von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Grüner aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

11. Beistellungen

a) Soweit dem Lieferanten von Grüner zur Herstellung der Lieferererzeugnisse bzw. Erbringung der Leistung Waren, Gegenstände, wie etwa Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Abbildungen, Programme, sonstige Unterlagen oder Informationen zur Verfügung gestellt werden bzw. solche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung auf Kosten von Grüner entwickelt werden (nachfolgend gemeinsam: Beistellungen), behält sich Grüner das Eigentum sowie etwaige Schutzrechte diesbezüglich vor.

b) Beistellungen durch Grüner dürfen ausschließlich für Lieferungen oder Leistungen an Grüner verwendet werden. Eine im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung vom Lieferanten vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellter Ware wird ausschließlich für Grüner vorgenommen.

c) Der Lieferant hat die Beistellungen von Grüner als solche zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung tritt der Lieferant an Grüner ab, Grüner nimmt die Abtretung hiermit an.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig an den Beistellungen insbesondere an den überlassenen Fertigungsmitteln erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn, die Wertminderung oder der Verlust sind nicht vom Lieferanten zu vertreten.

e) Eine Vervielfältigung von beigestellten Gegenständen, insbesondere von Unterlagen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Grüner zulässig.

f) Sämtliche Beistellungen und gegebenenfalls vorhandene Kopien sind nach Ablehnung oder Abwicklung der Bestellung an Grüner zurück zu geben.

12. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung, insbesondere zur Kenntnis gebrachte oder beigestellte Unterlagen oder Informationen vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen lediglich Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch Grüner bekannt waren.

b) Unterlagen und Informationen von Grüner dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von Grüner ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von Grüner wahren.

c) Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

13. Sonstige Bestimmungen

a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie der Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche Leistungen von Grüner ist der als Bestimmungsort benannte Sitz von Grüner.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Grüner ist der Sitz von Grüner in Bad Überkingen. Grüner ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.